

5 Die Abkehr von der Hexenverfolgung - eine Schlußbetrachtung

Während in Deutschland durch die Verbindung von Häresie und Hexerei der Teufelspakt als Ausdruck der Materialität des Teufels in der Gesetzgebung und Gerichtspraxis die Hexenprozesse dominierte und in Verbindung mit dem Inquisitionsprozeß eine exzessive Hexenverfolgungen bewirkte, beeinflusste der Teufel in seiner Materialität zwar die englische und neuenglische Gesetzgebung, auf die englische und neuenglische Gerichtspraxis hatten dämonologische Elemente wie zum Beispiel der Teufelspakt oder die Teufelsbuhlschaft in der Mehrzahl der Fälle nur geringe Auswirkungen.

Ebenso verhielt es sich mit der Diskussion der Materialität des Teufels unter den Gelehrten. Während in Deutschland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Materialität des Teufels, verbunden mit der Rechtmäßigkeit der Hexenverfolgung äußerst kontrovers diskutiert wurde, begann in den neuenglischen Kolonien die Auseinandersetzung mit der Materialität des Teufels erst in Verbindung mit den Hexenprozessen von Salem. Die Diskussion war dabei auch weniger geprägt von der Aufklärung, sondern konzentrierte sich vor allem auf die religiöse Bedeutung eines materiellen Teufels.

In den neuenglischen Kolonien klangen die Hexenprozesse nach den Exzessen von Salem ab. Es gab nur noch vereinzelte Fälle. Der letzte neuenglische Hexenprozeß fand 1712 in Maryland statt. Mit der Aufklärung, die um 1720 auch Neuengland erreichte, der wachsenden Säkularisierung der puritanischen Bevölkerung und dem damit verbundenen Bedeutungsverlust der Prediger und der Bibel als Teil der Rechtsauffassung verloren die Bewohner Neuenglands auch das Interesse an Hexen.

Bernd Röck zufolge wird die Aufklärung als eine Zeit des gesellschaftlichen Neuanfangs und Umbruchs gesehen, in der ein mentaler Wandel des Staatsdenkens mit dem Untergang des Gottesstaates als einer Folge stattfand.⁵⁹⁰

Es wurde immer schwieriger, die Existenz von Dämonen, die menschliche Gestalt annehmen konnten, nachzuweisen. Diese Entwicklung trug dazu bei, daß nun Hexenprozesse mit wissenschaftlichen Methoden in Frage gestellt werden konnten, und man bei der Beweiserhebung nicht mehr allein auf religiöse Erklärungsmodelle angewiesen war.⁵⁹¹

⁵⁹⁰vgl. Röck, Bernd, *Säkularisierung als Desensibilisierung*, in Herget, Winfried, S.169 ff.;

⁵⁹¹vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.224 ff.;

Das Ende der Hexenprozesse und der Beginn der Aufklärung sind eng miteinander verbunden. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts setzte in Europa und in den neuenglischen Kolonien mit dem Voranschreiten der Säkularisierung der Bevölkerung und der Aufklärung ein Umdenken bezüglich der Hexenprozesse ein. Die Menschen begannen den Hexenglauben ernsthaft in Frage zu stellen und sich vom „Volksglauben“ zu distanzieren.⁵⁹²

Im 18. Jahrhundert diente nach Eva Labouvie nicht mehr die Verfolgung von Hexen, sondern deren Beschimpfung als ein Ventil für den Unmut der europäischen und neuenglischen Bevölkerung. Grund dafür war die allmähliche Rückdrängung des Teufels in die spirituelle Welt.⁵⁹³

Neben dem wachsenden Einfluß der Naturwissenschaften gelangten Nevins zufolge weltliche und kirchliche Herrscher zu der Auffassung, daß die Hexenverfolgung das wirtschaftliche und soziale Leben nachhaltig schädigte. Als Folge dieser Erkenntnis wurden viele Hexenverfolgungen von offizieller Seite aus beendet.⁵⁹⁴

Diese These korrespondiert mit Eva Labouvies Auffassung, daß die Armenfürsorge ein wichtiger Grund für den Rückgang der Hexenprozesse seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Europa war.⁵⁹⁵ Diese Reformen im sozialen Bereich waren jedoch keine Erfindung des späten 17. Jahrhunderts. Bereits die Holländer hatten im späten 16. Jahrhundert erkannt, daß eine gezielte Unterstützung der armen Bevölkerungsschicht das Entstehen sozialer Konflikte verminderte.⁵⁹⁶

Die Aufklärer betrachteten sich im Sinne von Kant als die Befreier der Menschheit: „Befreiung vom Aberglauben heißt Aufklärung.“

„Die Aufklärung“, so definiert Kant, „ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“. Unter Unmündigkeit versteht Kant hier „das Unvermögen, sich seines Verstands ohne Leitung eines anderen zu bedienen“. Es ging nach der Aufklärung also darum, den Menschen selbständig zu machen, ihn zu befähigen, die Probleme der Natur wie der Gesellschaft mit der eigenen Vernunft zu durchdenken und nach den Ergebnissen dieser rationalen und kritischen Prüfung umzugestalten, soweit es

⁵⁹²vgl. Hoffer, Peter Charles, *The Salem Witchcraft Trials - A Legal History*, S.4;

⁵⁹³Labouvie, Eva, *Absage an den Teufel - Zum Ende der dörflichen Hexeninquisition im Saarland*, in Herget, Winfried, S.72;

⁵⁹⁴vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.219;

⁵⁹⁵Labouvie, Eva, *Absage an den Teufel - Zum Ende der dörflichen Hexeninquisition im Saarland*, in Herget, Winfried, S.74,75;

⁵⁹⁶de Waardt, Hans, *Rechtssicherheit nach dem Zusammenbruch der zentralen Gewalt/Holland*, in Herget, Winfried, S.149;

*nötig war. Diese Selbständigkeit führte zur Kritik an den bestehenden Autoritäten in Religion, Kultur und Politik.*⁵⁹⁷

Dieser Auffassung widerspricht jedoch Martin Pott. Da die großen Hexenverfolgungen in Europa schon nach 1680 aufgehört hatten, ist für ihn die Gleichsetzung der Aufklärung mit dem Ende der Hexenverfolgung nicht zutreffend.⁵⁹⁸

Kritik gegen den Hexenglauben hatte es bereits im 16. Jahrhundert gegeben, wie die kritischen Schriften von Weyer oder Montaigne zeigen. Im Unterschied zu dieser Zeit wurden im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert die Argumente gegen Hexenverfolgung jedoch von großen Teilen der Bevölkerung geteilt, nicht mehr den Autoren zum Vorwurf gemacht und damit in die Nähe der Häresie gerückt. Levack nennt diese Veränderung in der Geisteshaltung eine „intellektuelle Revolution“, bei der die „Grundprinzipien der eigenen Weltanschauung“ in Frage gestellt werden.⁵⁹⁹

Ohne die unermüdlichen Kritiker der Hexenverfolgung wären die gesellschaftlichen Veränderungen auf dem europäischen Kontinent, unter ihnen auch die Reform des Rechtswesens, vor allem des Strafrechts, welche die Forderung nach einem generellen Folterverbot und der Abschaffung der Todesstrafe beinhaltete, nicht möglich gewesen.

Diese Forderungen nach einem modernen Strafrecht finden sich in Cesare Beccarias Schrift „*Dei delitti e delle pene*“ von 1764. Im Sinn der Generalprävention glaubte Beccaria an die abschreckende Wirkung der Strafe. In diesem Zusammenhang forderte er auch die Verhältnismäßigkeit von Tat und Strafe.

Nach Beccaria war bei der Todesstrafe diese Verhältnismäßigkeit nicht vorhanden. Eine Abschreckungswirkung sei aber nur dann gegeben, wenn das angedrohte Übel den Vorteil, den die Tat bringt, überwiege. Daher müßten auch Tat und Strafe verhältnismäßig sein. Was die Todesstrafe angeht, so könne entsprechend der menschlichen Vernunft niemand so viel von seiner Freiheit aufgeben, daß er in seine eventuelle eigene Tötung einwillige. Niemand, auch die menschliche Gemeinschaft nicht, habe das Recht, andere zu töten.

Voltaire vertrat die Auffassung, daß die wahre Rechtsprechung die Verhinderung von Delikten ist. Er bekämpfte die Todesstrafe als ein unökonomisches Instrument. Seiner Auffassung nach sollten Verbrecher eine Art

⁵⁹⁷ Coing, Helmut, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland*, S.69;

⁵⁹⁸vgl. Pott, Martin, *Aufklärung und Hexenaberglaube - Philosophische Grundsätze zur Überwindung der Teufelpakttheorie in der deutschen Frühaufklärung*, in Herget, Winfried, S.185 ff.;

⁵⁹⁹vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.224 ff.;

Besserungsprogramm durchlaufen. Montesquieu formulierte, ein tugendhaftes Volk braucht weniger Strafe. Er forderte die Gewaltenteilung und damit die Abschaffung der Kabinettsjustiz. Weiter sollte die Strafe im Sinne der Proportionalität in einem gerechten Verhältnis zur Tat stehen.⁶⁰⁰

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erreichte die Aufklärung auch allmählich die deutsche Gesetzgebung. Das preußische Landrecht erklärte Teufelsbündnisse zu Relikten des Volksaberglaubens. Die Leibesstrafen wurden im 18. Jahrhundert zu einem großen Teil durch Haftstrafen ersetzt. Damit verbunden war der Gedanke, im Sinne von Beccaria die Strafe in Beziehung zu der Schwere der Tat zu setzen. Es zählte nicht mehr der mittelalterliche Maßstab: „*Auge um Auge, Zahn um Zahn*“, der die Vergeltung mit ihren spiegelnden Strafen in den Vordergrund stellte. Stattdessen galt der Grundsatz: „*nulla poena sine lege*“. Damit verbunden war die Einschränkung des richterlichen Ermessens. Strafen sollten nur nach dem Gesetz verhängt werden.⁶⁰¹

Ein weiterer Schritt in Richtung eines modernen Strafrechts war das Verbot der Folter in Preußen unter Friedrich II. unmittelbar nach der Thronbesteigung. Es sei besser, zwanzig Schuldige freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verurteilen - ein Ausspruch, der sehr an Increase Mather erinnert.⁶⁰²

Laut Levack ist jedoch fraglich, inwieweit diese Gesetzesmaßnahmen einen Einfluß auf das alltägliche Leben mit dem noch immer latent vorhandenen Glauben an Hexen und Magie hatten. Er kommt zu dem Schluß, daß viele dieser Verbote erst lange nach dem tatsächlichen Ende der Hexenverfolgung in Kraft traten und bereits bestehende Praxis legalisierten.⁶⁰³

⁶⁰⁰vgl. Rechtsgeschichte, Prof.Dr.Schröder, Rainer, Alpmann und Schmidt: Münster, 2000, S.91;

⁶⁰¹vgl. Coing, Helmut, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, S.79;

⁶⁰²vgl. Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, 2000, S.91 ff.; vgl. Gmür, Rudolph/ Roth, Andreas, *Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte*, 9. Auflage, S. 93; vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.233 ff.;

⁶⁰³vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.221 ff.;